

Satzung
über die Verwendung des Wappens, der Flagge und des Dienstsiegels der Stadt
Blankenburg (Harz) – Wappennutzungssatzung.

Vom 8. Dezember 2016.

§ 1
Führung und Verwendung des Wappens, der Flagge und des Dienstsiegels der Stadt
Blankenburg (Harz)

(1) Die Stadt Blankenburg (Harz) führt nach § 2 der Hauptsatzung der Stadt Blankenburg (Harz) ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.

(2) Das Wappen zeigt einen in Schwarz eingefügten und gezinnten silbernen Rundturm mit Sockel und schwarzer Toröffnung, begleitet vorn von einem silbernen Schild mit roter Hirschstange und hinten von einem silbernen Spangenhelm mit roten Hirschstangen als Helmzier.

Die beiden Hauptfarben des Wappens sind Silber (Weiß) und Schwarz.

(3) Die Flagge der Stadt Blankenburg (Harz) ist schwarz-rot (1:1) gestreift (Querformat: Streifen waagerecht verlaufend, Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Stadtwappen belegt, das zusätzlich eine weiße Innenkontur hat.

(4) Die Verwendung des Stadtwappens, der Stadtflagge und des Dienstsiegels obliegen allein der Stadt Blankenburg (Harz), soweit in den nachfolgenden Bestimmungen nicht etwas anderes geregelt ist.

§ 2
Genehmigungspflicht für die Verwendung des Stadtwappens, der Flagge und des
Dienstsiegels durch Dritte

(1) Die Verwendung des Dienstsiegels der Stadt Blankenburg (Harz) durch andere Personen als die Stadt Blankenburg (Harz) ist ausgeschlossen.

(2) Jede Verwendung des Wappens und der Flagge durch Dritte bedarf der Genehmigung der Stadt Blankenburg (Harz). Die Genehmigung wird nur für heraldisch und künstlerisch einwandfreie Darstellungen erteilt und kann mit Auflagen, insbesondere über die Art und Form der Verwendung, versehen werden.

(3) Die Genehmigung ist schriftlich und mit bildlicher Darstellung des Wappens bei der Stadt Blankenburg (Harz) zu beantragen.

(4) Die Genehmigung wird befristet und widerruflich erteilt.

(5) Zuständig für die Genehmigung ist der Bürgermeister der Stadt Blankenburg (Harz).

(6) Die Verwendung des Wappens und der Flagge darf erst nach Vorlage der Genehmigung erfolgen.

(7) Soweit das Wappen und die Flagge zur Ausschmückung von Festveranstaltungen der Stadt Blankenburg (Harz) benutzt werden, gilt die Genehmigung als erteilt.

(8) Die Verwendung des Wappens und der Flagge zu politischen Zwecken, insbesondere durch politische Parteien und Wählervereinigungen ist ausgeschlossen.

§ 3

Verwendung des Wappens und der Flagge

(1) Bei der Verwendung des Wappens und der Flagge durch Dritte muss jeder Anschein einer amtlichen Verwendung oder Verwechslungsmöglichkeit vermieden werden.

(2) Die Genehmigung soll Vereinen und Firmen nur erteilt werden, wenn sie ihren Sitz in der Stadt Blankenburg (Harz) haben oder in besonderer Beziehung zur Stadt Blankenburg (Harz) stehen und Gewähr bieten, dass die Verwendung des Wappens das Ansehen der Stadt nicht gefährdet oder beschädigt.

(3) Gegenstände, auf denen das Wappen aufgetragen werden soll (z.B. Kunst- oder kunstgewerbliche Gegenstände, Druckwerke, Geschenk- oder Andenkengegenstände und sonstige gewerbliche Erzeugnisse) sind im Antrag näher zu bezeichnen. Ein Entwurf ist beizulegen. Auf Verlangen ist der Stadt ein Muster vorzulegen und gegebenenfalls als Belegexemplar kostenlos zu überlassen.

(4) Die Genehmigung wird für diese Zwecke bis zu einer Dauer von 5 Jahren erteilt, soweit nicht die Art der Verwendung eine längere Dauer erfordert. Erfolgt kein Widerruf, verlängert sich die Genehmigung automatisch fortlaufend um ein weiteres Jahr.

§ 4

Gebühr

Für die Genehmigung zur Verwendung des Wappens und der Flagge wird eine Gebühr gemäß der Verwaltungskostensatzung der Stadt Blankenburg (Harz) vom 10.12.2015 erhoben.

§ 5

Widerruf der Genehmigung

(1) Die Genehmigung kann jederzeit widerrufen werden, insbesondere wenn:

- a) kein städtisches Interesse mehr vorliegt;
- b) die durch die Genehmigung erteilte Befugnis überschritten oder die erteilten Auflagen nicht erfüllt werden;
- c) die Genehmigungsvoraussetzungen weggefallen oder
- d) die Gebühr nicht entrichtet ist.

(2) Bei Widerruf ist die Verwendung des Wappens und der Flagge unverzüglich zu unterlassen. Eine Gebührenerstattung oder ein Entschädigungsanspruch ist im Falle des Widerrufs der Genehmigung ausgeschlossen.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 das Stadtwappen oder die Stadtflagge ohne Genehmigung verwendet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 8 Absatz 6 des Kommunalverfassungsgesetze des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, 288) mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EURO geahndet werden.

§ 7

Wappen und Flaggen der ehemaligen Gemeinden und jetzigen Ortsteile

(1) Für die Verwendung der Wappen und Flaggen der eingemeindeten Ortsteile der Stadt Blankenburg (Harz) gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.

(2) Vor der Erteilung der Genehmigung ist der Ortsbürgermeister/die Ortsbürgermeisterin des betreffenden Ortsteiles zu hören.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Gez. Heiko Breithaupt
Bürgermeister